



Wer wird vom AIA erfasst?

**Transparente Betrachtung von
Stiftungen, Trusts und Sitzgesellschaften
unter dem Automatischen
Informationsaustausch (AIA)**

von Jürg Birri und Philipp Zünd

März 2016

kpmg.ch



Der Zweck des automatischen Informationsaustauschs (AIA) ist die Verhinderung der Steuerhinterziehung durch das Halten von Vermögenswerten im Ausland. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn lückenlos alle Steuerpflichtigen mit Vermögenswerten im Ausland erfasst werden, sprich eine Umgehung des AIA nicht möglich ist. Dass dies mit dem AIA-Standard auch bei Vermögensverwaltungsstrukturen erreicht wurde, wird nachfolgend dargestellt.

1. Vermögensverwaltungsstrukturen unter bestehenden Steuerabkommen

Als am 1. Juli 2005 das EU-Zinsbesteuerungsabkommen¹ in Kraft trat, stellte sich bald heraus, dass dieses recht einfach umgangen werden konnte: Da vom Zinsbesteuerungsabkommen nur natürliche Personen als Bankkunden, nicht aber beispielsweise die wirtschaftlich Berechtigten von Stiftungen erfasst werden, konnte das Abkommen – insbesondere durch das Zwischenschalten einer Stiftung – umgangen werden.

Im Wissen um diese Umgehungsmöglichkeiten erfassen die Steuerabkommen der Schweiz mit Grossbritannien und Österreich² auch die wirtschaftlich Berechtigten von Vermögensverwaltungsstrukturen, wie Stiftungen und Trusts. Dies ist jedoch nicht lückenlos gelungen, da die Abkommen bestimmte diskretionäre Strukturen vom Anwendungsbereich der Abkommen ausnehmen³. Auch wenn diese Ausnahmen grundsätzlich gerechtfertigt sind – solche Strukturen werden nach dem britischen bzw. österreichischen Steuerrecht grundsätzlich nicht transparent behandelt –, liess diese Ausnahme auch eine Umgehung der Steuerabkommen zu.

«Hält beispielsweise ein Treuhänder als natürliche Person ein Konto für eine in einem AIA-Staat ansässige Person, wird diese andere Person unter dem AIA gemeldet.»

Vor diesem Hintergrund sieht die OECD mit dem Standard zum AIA eine lückenlose Erfassung aller beherrschenden Personen (siehe Ziff. 2.3.3 unten) von Vermögensverwaltungsstrukturen vor und geht, wie nachfolgend dargelegt wird, wohl in diesem Bestreben bisweilen etwas (zu) weit.

2. Meldepflichtige Konten unter dem AIA

2.1. Allgemein

Finanzinstitute⁴, das heisst Banken, gewisse Versicherungsgesellschaften⁵ und Investmentunternehmen, sind unter dem AIA verpflichtet, sämtliche meldepflichtigen Konten zu rapportieren.

Meldepflichtig sind Konten, die von meldepflichtigen Personen oder passiven Non Financial Entities (NFE) mit wiederum meldepflichtigen beherrschenden Personen gehalten werden (vgl. zum Begriff passive NFE Ziff. 2.3.2

unten)⁶. Meldepflichtige Personen sind grundsätzlich sämtliche Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem AIA-Partnerstaat⁷. Somit sind vom AIA nicht nur natürliche Personen mit Wohnsitz in einem AIA-Partnerstaat erfasst, sondern auch operative wie auch nicht operative Gesellschaften und die hinter

¹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind vom 26. Oktober 2004 (SR 0.641.926.81).

² Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich (SR 0.672.936.74; «Steuerabkommen GB»); Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt (SR 0.672.916.33; «Steuerabkommen AT»).

³ Art. 2 Abs. 1 lit. h Steuerabkommen GB, Art. 2 lit. h Steuerabkommen AT.

⁴ Abschnitt VIII.A.3 Gemeinsamer Meldestandard (GMS, Common Reporting Standard, CRS).

⁵ Vgl. zur Erfassung von Versicherungsgesellschaften vom AIA: Sascha Stojanovic, AIA in Steuersachen – Bedeutung für Schweizer Versicherer, in: Der Schweizer Treuhänder 2015, S. 512 ff.

⁶ Abschnitt VIII.D.1 GMS.

⁷ Abschnitt VIII.D.2 GMS.

einer passiven Gesellschaft (wie z. B. Stiftung, Trust oder Sitzgesellschaft) stehenden beherrschenden Personen. Der AIA-Standard sieht einzig Ausnahmen für börsennotierte Gesellschaften, staatliche Rechtsträger und dergleichen vor⁸. Als AIA-Partnerstaaten der Schweiz gelten sämtliche Staaten, mit welchen die Schweiz ein AIA-Abkommen haben wird, so wie dies ab 2017 mit den EU-Staaten (inkl. Gibraltar), Australien, Guernsey, Insel Man, Island, Japan, Jersey, Kanada, Norwegen und Südkorea der Fall sein dürfte⁹.

2.2 Kontoinhaber als meldepflichtige Personen

Wie dargestellt wird ein Konto gemeldet, wenn der Kontoinhaber (natürliche oder juristische Person) in einem AIA-Staat ansässig ist. Als Kontoinhaber gilt grundsätzlich die Person, welche vom Finanzinstitut als Inhaber des Kontos geführt wird¹⁰.

Diesbezüglich sieht der gemeinsame Meldestandard (GMS bzw. Common Reporting Standard, CRS) in Abschnitt VIII.E.1 eine relevante Ausnahme vor: Wird ein Konto von einer Person, welche kein Finanzinstitut ist, als Treuhänder oder dergleichen zugunsten einer anderen Person geführt, gilt diese andere Person als Kontoinhaber. Hält somit beispielsweise ein Treuhänder als natürliche Person ein Konto für eine in einem AIA-Staat ansässige Person, wird diese andere Person (d. h. der wirtschaftlich Berechtigte) unter dem AIA gemeldet.

Falls der Treuhänder oder dergleichen als Finanzinstitut qualifizieren würde, wäre ein Durchgriff durch die kontenführende Bank nicht erforderlich, da dann der Treuhänder als Finanzinstitut den wirtschaftlich Berechtigten melden müsste.

2.3 Beherrschende Personen von passiven NFE als meldepflichtige Personen

2.3.1 Allgemein

Passive Rechtsträger wie Stiftungen, Trusts und Sitzgesellschaften unterliegen nur dann der Meldung durch die kontenführende Bank, wenn diese selber nicht als Investmentunternehmen und damit als Finanzinstitut qualifizieren (vgl. dazu Ziff. 2.3.4 unten). Für die nachfolgenden Ausführungen wird angenommen, dass es sich bei der Vermögensverwaltungsstruktur um eine passive NFE und nicht um ein Finanzinstitut handelt.

⁸ Abschnitt VIII.D.2 GMS.

⁹ Die entsprechenden Abkommen mit [Australien](#) und der [EU](#) wurden dem Parlament bereits zur Vorlage unterbreitet und sind derzeit Gegenstand von Botschaften. Für [Kanada](#), [Japan](#), [Südkorea](#) und die [übrigen Länder](#) wurden die Vernehmlassungen zu den entsprechenden Abkommen eröffnet.

¹⁰ Abschnitt VIII.E.1 GMS.

In diesem Fall unterliegen nicht nur die beherrschenden Personen der passiven NFE der Meldung im jeweiligen Wohnsitzstaat, sondern auch die passive NFE selber unterliegt der Meldung in den Sitzstaat (vgl. dazu Beispiel in Abbildung 1).

2.3.2 Passive NFE

Unter dem AIA werden nur die beherrschenden Personen von passiven NFE, nicht aber von aktiven NFE gemeldet. Dementsprechend ist in einem ersten Schritt festzuhalten, bei welchen Rechtsträgern es sich um passive NFE handelt: Passive NFE sind Rechtsträger, welche nicht als aktive NFE qualifizieren, sowie gewisse nicht in einem AIA-Staat ansässige Investmentunternehmen (siehe Ziff. 2.3.4 unten)¹¹. Als aktive NFE gelten insbesondere Rechtsträger, welche zu mehr als 50% aktive Einkünfte (d. h. nicht Vermögenserträge) vereinnahmen (Gross Income Test) und von deren Vermögenswerten weniger als 50% zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten werden (Asset Test)¹². Ebenfalls als aktive NFE gelten insbesondere börsennotierte Gesellschaften (inkl. deren Gruppengesellschaften) und gemeinnützige Organisationen¹³.

2.3.3 Beherrschende Personen von passiven NFE

2.3.3.1 Definition gemäss GMS.

Zur Vermeidung der Umgehung des AIA mittels Vermögensverwaltungsstrukturen, d. h. passiven NFE, enthält der GMS eine sehr breite Definition der beherrschenden Personen (Abschnitt VIII.D.6 GMS):

«Der Ausdruck «beherrschende Personen» bedeutet die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Im Fall eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck die Treugeber,

die Treuhänder, (gegebenenfalls) die Protpektoren, die Begünstigten oder Begünstigtenkategorien sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.»

Der OECD-Kommentar zum GMS geht diesbezüglich sogar noch weiter und hält fest, dass die Treugeber (Settlor), die Treuhänder (Trustee), (gegebenenfalls) die Protpektoren und die Begünstigten unabhängig davon, ob diese effektiv den Trust kontrollieren oder beherrschen, als beherrschende Personen betrachtet werden müssen¹⁴.

«Zur Vermeidung der Umgehung des AIA mittels Vermögensverwaltungsstrukturen, d. h. passiven NFE, enthält der GMS eine sehr breite Definition der beherrschenden Personen.»

¹¹ Abschnitt VIII.D.8 GMS.

¹² Abschnitt VIII.D.9.a GMS.

¹³ Abschnitt VIII.D.9.b und h GMS.

¹⁴ OECD Kommentar zum Abschnitt VIII, Rz. 134.

Abbildung 1: Beispiel

Der nach dem Recht von Liechtenstein errichtete Eiger Trust hat ein Depot (kein Vermögensverwaltungsmandat) bei der Bank B in der Schweiz. Die folgenden Fakten sind der Bank B über den Eiger Trust bekannt:

- Der Settlor (Errichter) des Trusts hat seinen Wohnsitz in Frankreich.
- Die diskretionären Begünstigten sind gemäss dem Formular T die beiden namentlich bekannten Kinder mit Wohnsitz in Deutschland, welche noch nie Ausschüttungen aus dem Trust erhalten haben.
- Der Protektor hat Wohnsitz in der Schweiz.
- Der Trustee hat Wohnsitz in Liechtenstein.
- Die Bruttoerträge des Jahres 2017 belaufen sich auf CHF 200'000 und der Jahresendsaldo 2017 auf CHF 5 Mio.
- Da der Eiger Trust nicht durch ein Finanzinstitut verwaltet wird, qualifiziert er als passive NFE.

Unter dem AIA werden durch die Bank B folgende Personen gemeldet werden:

Settlor

Betreffend den Settlor als beherrschende Person erfolgt voraussichtlich im Jahr 2018 über die ESTV eine Meldung nach Frankreich mit folgendem Inhalt: Name, Adresse, Steuerdomizil, Steueridentifikationsnummer (TIN), Geburtsdatum, Rolle als Settlor, Kontonummer, Name der Bank B, CHF 200'000 Bruttoerträge, CHF 5 Mio. Saldo.

Begünstigte

Betreffend die beiden Begünstigten erfolgt voraussichtlich im Jahr 2018 über die ESTV eine Meldung nach Deutschland. Dabei werden neben den oben genannten Angaben zur Person die Rolle als Begünstigte, CHF 200'000 als Bruttoerträge sowie CHF 5 Mio. als Saldo gemeldet. Es werden somit für beide Begünstigten die Gesamterträge bzw. der gesamte Saldo gemeldet. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die beiden Kinder tatsächlich Ausschüttungen erhalten haben.

Alternativ kann die Bank B aber von der Ausnahmebestimmung gemäss Art. 9 Abs. 2 AIA-Gesetz Gebrauch machen (siehe Ziff. 2.3.3.2) und den Kreis der Begünstigten gleich bestimmen, wie dies ein Trust machen würde, der selber als Finanzinstitut qualifiziert.

Wenn die Bank von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch machen würde, würden die beiden Begünstigten für diejenigen Jahre nicht nach Deutschland gemeldet, in welchen sie keine Ausschüttungen erhalten. Die Bank müsste aber organisatorische Massnahmen treffen, um allfällige Ausschüttungen festzustellen. In den Jahren, in welchen eine Begünstigte eine Ausschüttung erhält, würden dennoch nicht die Ausschüttungen gemeldet werden, sondern wiederum die gesamte Summe der Bruttoerträge und der Gesamtsaldo.

Protektor

Der Protektor gilt gemäss dem GMS ebenfalls als beherrschende Person. Da dieser vorliegend aber seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, wird er nicht vom AIA erfasst.

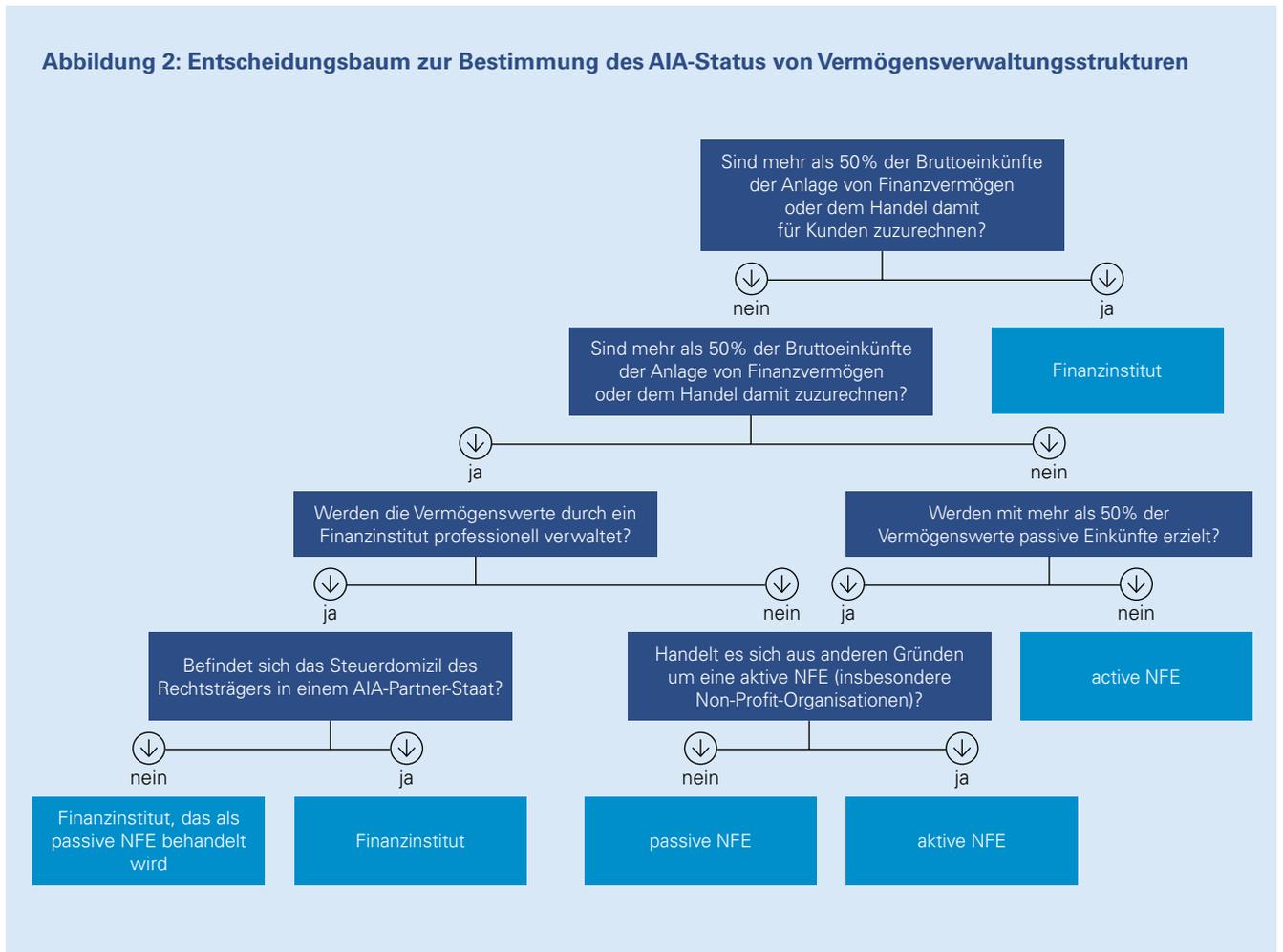
Trustee

Beim Trustee handelt es sich ebenfalls um eine beherrschende Person, welche vom AIA erfasst wird. Sobald die Schweiz mit Liechtenstein ein AIA-Abkommen hat, würden betreffend den Trustee neben den oben genannten Angaben zu seiner Person (z. B. Name, Adresse) die Rolle als Trustee, CHF 200'000 als Bruttoerträge sowie CHF 5 Mio. als Saldo gemeldet.

Eiger Trust

Sobald die Schweiz mit Liechtenstein ein AIA-Abkommen hat, würde auch eine Meldung über die ESTV nach Liechtenstein erfolgen, dass der Eiger Trust ein Konto/Depot bei der Bank B hat. Ebenfalls würde der Betrag von CHF 200'000 als Bruttoerträge sowie CHF 5 Mio. als Saldo übermittelt werden. Hingegen würde Liechtenstein nicht darüber informiert werden, in welchen Staaten z. B. die Begünstigten ihren Wohnsitz haben.

Abbildung 2: Entscheidungsbaum zur Bestimmung des AIA-Status von Vermögensverwaltungsstrukturen



Dies hat zur Folge, dass gemäss dem GMS auch diskretionäre Begünstigte, welche noch nie Ausschüttungen aus dem Trust oder der Stiftung erhalten haben, unter dem AIA gemeldet werden müssen (siehe dazu den Anwendungsfall). Im Kommentar wird immerhin präzisiert, dass bei diskretionären Strukturen, bei welchen die Namen der Begünstigten der kontoführenden Bank nicht bekannt sind, die Banken nicht verpflichtet sind, die Namen zur Meldung an den Wohnsitzstaat herauszufinden. Erst wenn diese Personen Ausschüttungen erhalten, müssten die Banken die meldepflichtigen Daten zu den Begünstigten abklären¹⁵. Sind z. B. bei einem Trust der Bank die Namen der Begünstigten nicht bekannt, weil im Formular T als Begünstigte abstrakt «die Kinder des Settlers» festgehalten sind, müssen die Kinder gemäss unserem Verständnis erst ab dem Jahr, ab welchem sie eine Ausschüttung erhalten, gemeldet werden, da zuvor die konkreten Namen der Begünstigten der Bank gar nicht bekannt waren. Liegen hingegen die konkreten Namen der Begünstigten der Bank vor, müssen die diskretionären Begünstigten selbst dann gemeldet werden, wenn diese keine Ausschüttungen erhalten (siehe dazu aber die unter Ziff. 2.3.3.2 unten beschriebene Ausnahmebestimmung). Während im OECD-Kommentar¹⁶ betreffend Aktionäre von

Gesellschaften für die Eigenschaft als beherrschende Person grundsätzlich eine Beteiligung von 25% vorausgesetzt wird, kennt der Kommentar ansonsten keine solchen Grenzwerte zu beherrschenden Personen.

2.3.3.2 Abweichende Bestimmungen für Trusts, die als Investmentunternehmen (Finanzinstitut) qualifizieren.

Wenn ein Trust selber als Investmentunternehmen und damit als Finanzinstitut qualifiziert, ist es nicht mehr die kontoführende Bank, welche die beherrschenden Personen meldet, sondern der Trust selbst (siehe dazu Ziff. 2.3.4 unten). Die entsprechenden Regeln zur Frage, wer als beherrschende Person gemeldet werden muss, unterscheiden sich leicht in den Fällen, in denen der Trust und nicht die Bank die beherrschenden Personen melden muss.

Gemäss Schweizer AIA-Gesetz¹⁷ können Banken alternativ den Kreis der begünstigten Personen bei Trusts gleich bestimmen wie Trusts, die als Investmentunternehmen qualifizieren und selbst unter dem AIA melden müssen. Dies aber nur unter der Bedingung, dass die Banken angemessene organisatorische Massnahmen treffen, die sicherstel-

¹⁵ OECD Kommentar zum Abschnitt VIII, Rz. 134.

¹⁶ OECD Kommentar zum Abschnitt VIII, Rz. 133.

¹⁷ Art. 9 Abs. 2 AIA-Gesetz (<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/9603.pdf>)

len, dass sie Ausschüttungen an die Begünstigten identifizieren können.

Letztere Bedingung ist zwingend, da als Investmentunternehmen qualifizierende Trusts gemäss dem AIA-Standard¹⁸ diskretionäre Begünstigte nur in den Jahren melden müssen, in welchen diese auch Ausschüttungen erhalten. Dies macht auch den entscheidenden Unterschied aus, wenn der Trust selbst und nicht die Bank den Kreis der erfassten beherrschenden Personen rapportieren muss. Der Grund, warum der Trust als Finanzinstitut die diskretionären Begünstigten nur in den Jahren melden muss, in welchen diese Ausschüttungen erhalten, liegt darin, dass der Trustee grundsätzlich Kenntnis von den Ausschüttungen hat. Für die Banken ist es schwieriger zu wissen, wann ein Trust Ausschüttungen tätigt, weshalb der AIA-Standard grundsätzlich eine Meldung unabhängig von getätigten Ausschüttungen vorsieht.

Dementsprechend kann eine Bank von dieser Ausnahmebestimmung nur Gebrauch machen, wenn sie die erforderlichen Massnahmen umsetzt, um Ausschüttungen an Begünstigte festzustellen. Es wird sich noch zeigen, wie diese Massnahmen aussehen müssten. Denkbar wäre, dass die Banken dem Trustee eine Pflicht zur Mitteilung von Ausschüttungen auferlegen und/oder dass sämtliche Zahlungen vom jeweiligen Konto auf Ausschüttungen an Begünstigte überprüft werden (müssen).

2.3.3.3 Zwischenfazit

Banken müssen bei Vermögensverwaltungsstrukturen sämtliche beherrschenden Personen, d. h. nicht nur die wirtschaftlich Berechtigten, sondern beispielsweise auch den Settlor und die Protektoren, über die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) der Steuerbehörde am jeweiligen Wohnsitz dieser Personen melden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Struktur auch Ausschüttungen an die Begünstigten tätigt. Alternativ können die Banken für Trusts – nach dem Wortlaut des AIA-Gesetzes aber nicht für Stiftungen – die Regeln anwenden, die für als Finanzinstitute qualifizierende Trusts gelten. Demgemäss müssten auch die namentlich bekannten Begünstigten nur in den Jahren gemeldet werden, in welchen sie Ausschüttungen erhalten. In diesen Jahren werden jedoch unseres Erachtens durch die Bank nicht die effektiven Ausschüttungen gemeldet, sondern der gesamte Saldo wie auch der gesamte Betrag der Bruttoerträge und Bruttoveräusserungserlöse auf dem Bankdepot¹⁹. Der meldende Trust selbst würde demgegenüber neben dem anteiligen Saldo nur die Ausschüttungen melden, nicht aber die effektiven Erträge bzw. Veräusserungserlöse²⁰.

2.3.4 Qualifikation von Vermögensverwaltungsstrukturen als Investmentunternehmen (Finanzinstitut)

Trusts, Stiftungen und Sitzgesellschaften qualifizieren unter dem AIA als Investmentunternehmen und somit als Finanzinstitut, wenn deren Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage von Finanzvermögen zuzurechnen sind (Gross Income Test) und wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Finanzinstitut handelt (Managed by Test) (Abbildung 2)²¹.

Da typischerweise die Erträge von Vermögensverwaltungsstrukturen primär aus dem Halten von Vermögen herrühren, ist entscheidend, ob diese von einem Finanzinstitut verwaltet werden. Dabei gilt eine Struktur beispielsweise bereits als durch ein Finanzinstitut verwaltet, wenn bei einer Bank ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat besteht²². Die Regel, dass die kontoführende Bank die beherrschenden Personen einer als Finanzinstitut geltenden Vermögensverwaltungsstruktur nicht melden muss, gilt nur, wenn diese Struktur in einem AIA-Partnerstaat domiziliert ist. Die einzelnen Staaten können jedoch den Begriff AIA-Partnerstaat breiter definieren und damit auch Staaten erfassen, mit welchen noch kein AIA-Abkommen besteht, aber ein solches voraussichtlich bald abgeschlossen wird. Dies lässt sich mittels folgendem Beispiel erläutern:

Die Matterhorn-Stiftung mit Sitz in Liechtenstein hat ein Depot (diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat) bei der Bank A in der Schweiz. Die beherrschenden Personen der Stiftung (Stifter und Begünstigte) wohnen in Deutschland. Aufgrund des Vermögensverwaltungsmandats mit der Bank A qualifiziert die Stiftung als Investmentunternehmen und ist somit verpflichtet, selber unter dem AIA den Stifter und die Begünstigten zu melden. Solange die Schweiz mit Liechtenstein aber kein AIA-Abkommen hat bzw. Liechtenstein mittels AIA-Verordnung nicht als AIA-Partnerstaat definiert, ist die Bank A verpflichtet, die beherrschenden Personen nach Deutschland zu rapportieren. Sobald die Schweiz aber mit Liechtenstein ein AIA-Abkommen hat oder Liechtenstein als einen AIA-Partnerstaat definiert, ist die Bank nicht mehr zur Meldung der beherrschenden Personen verpflichtet. Dies ist unabhängig davon der Fall, ob Liechtenstein dann ein AIA-Abkommen mit Deutschland hat, d. h. die beherrschenden Personen effektiv durch die Stiftung nach Deutschland gemeldet werden.

¹⁸ OECD Kommentar zum Abschnitt VIII, Rz. 70.

¹⁹ Abschnitt I.A.4, 5 und 6 GMS, OECD Kommentar zu Abschnitt I, Rz. 13.

²⁰ Abschnitt I.A. 4 und 7 GMS, OECD Kommentar zu Abschnitt I, Rz. 13.

²¹ Abschnitt VIII.A.6.b GMS.

²² OECD Kommentar zu Abschnitt VIII, Rz. 17.



Fazit

Vom AIA sind sämtliche beherrschenden Personen von Vermögensverwaltungsstrukturen wie Stiftungen, Trusts und Sitzgesellschaften erfasst und nicht nur die wirtschaftlich berechtigten Personen (vgl. auch das Beispiel in der Abbildung 1). Aufgrund dieses sehr weitgefassten Melderegimes von involvierten Personen lässt sich der AIA mittels Strukturen nicht umgehen. Auch Personen, die allenfalls gar keine Steuerpflichten im entsprechenden Wohnsitzstaat haben, werden gemeldet. Dies gilt insbesondere für diskretionäre Begünstigte, welche keine Ausschüttungen erhalten. Dementsprechend ist es wichtig, dass sich sämtliche in Strukturen involvierte Personen – sei es beispielsweise die kontoführende Bank, ein Vermögensverwalter oder ein Stiftungsrat – im Detail mit der Frage auseinandersetzen, welche Personen

unter dem AIA gemeldet werden. Insbesondere ist auch zu klären, ob es im Einzelfall besser wäre, wenn die Vermögensverwaltungsstruktur selbst anstelle der kontoführenden Bank (bzw. umgekehrt) unter dem AIA melden sollte. Schliesslich muss sichergestellt werden, dass sämtliche gemeldeten Personen vollumfänglich steuererhlich sind. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in gewissen Ländern Steueramnestien am Laufen sind²³ und dass bereits heute Steuertransparenz besteht (insbesondere Gruppenanfragen²⁴).

²³ Vgl. dazu www.kpmg.ch/selbstanzeigen

²⁴ Philipp Zünd, Non-tax compliant clients can be caught by group requests: <http://blog.kpmg.ch/non-tax-compliant-clients-can-be-caught-by-group-requests/>

Kontakt

KPMG AG

Badenerstrasse 172
Postfach
8036 Zürich

kpmg.ch

Jürg Birri

Partner
Financial Services

+41 58 249 35 48
jbirri@kpmg.com

Philipp Zünd

Senior Manager
Financial Services

+41 58 249 42 31
pzuend@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

© 2016 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.